

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. F 575/1

für die selbsttätigen Anhängekupplungen Typ RU Größe K 1 D

der Firma Ringfeder GmbH in 415 Krefeld-Uerdingen



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. F 575/1, Nachtrag I

- 2 -

Die selbsttätigen Anhängekupplungen, Typ RU Größe K 1 D, dürfen auch zur Verbindung mit Zentralachsanhängern feilgeboten werden, dabei darf die zulässige Anhängelast jedoch 4000 kg nicht überschreiten.

Das Fabrikschild ist um die Angabe

Zul. Anhängelast von Zentralachsanhängern:

zu ergänzen.

Die Geräte dürfen ausschließlich zur Verbindung mit Zugösen VG 74059 verwendet werden.

Außer auf dem Fabrikschild ist an jedem Gerät der laufenden Fertigung das zugeteilte Prüfzeichen eingeprägt oder eingeschlagen anzubringen.

Ferner ist folgender Hinweis auf dem Fabrikschild aufzunehmen:

"Nur zur Verbindung mit Zugösen VG 74059"

Flensburg, den 15. Mai 1986 Im Auftrag Artz

Beglaubigt:

Regierungssekretär



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. F 575/1, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGB1 I S. 782)

Nummer der ABG:

F 575/1, Nachtrag I

Gerät:

selbsttätige Anhängekupplung

Typ:

RU Größe K 1 D

Inhaber der ABG und Hersteller:

Ringfeder GmbH 4150 Krefeld

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bundesrepublik Deutschland



Bauartgenehmigung

Kraftfahrt - Bundesamt

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V.

Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung Nachtrags-Gutachten über Anhängekupplungen Typ RV Größe K 1 D (Allg. Bauartgenehmigung Nr. F 575)

2. Ausfertigung

Prüfergebnis

1. Prüfunterlagen

Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. F 575 mit 5 Nachträgen Beschreibung der Kupplungen vom 17.3.71

Zeichnung	Mr.	B	6031.402.4	VOI	a 2.	5.60	mit	Änd.	4	TOR	16.	9.70	
Stückliste	99		2531 A	66	14.	1.71					85		
Zeichnung	98	C	6031.402.001.10	. 89	19.	12.61	98	89	10	Ħ	8.	9.69	
10	112	C	6031.400.201.11	99	28.	10.65	98	99	11	69	21.	12.65	
10	88	E	6031.402.002.6	99	24.	2.66	99	99	6	99	6.	12.67	
99	992	E	6031.402.003.1	17	14.	9.59	99	99	1	90	16.	6.66	
92	99	E	6031.402.005.3	88	29.	1.60	92	86	3	89	24.	9.65	
89	99	E	6031.402.006.1	99	29.	1.60	99	10	1	00	16.	6.66	
99	Pf	E	6031.402.009.6	88	30.1	10.63	20	n	6	99	8.	9.67	
99	**	D	6031.402.210.2	m	15.	1.71	99	99	2	89	20.	3.67	
99	曽	E	6031.402.018.3	99	19.	4.60	99	88	3	98	5.	2.69	
99	88	D	6031.402.020.4	99	23.	2.60	Ħ	99	4	99	20.	2.64	
	99	E	6031.402.021.4	99	18.	8.59	99	99	4	98	6.	3.68	
80	99	E	6031.402.022.4	99	27.1	1.59	M	M	4	10	6.	3.68	
10	96	E	6031.402.023.4	98	19.	4.60	99	90	4	60	28.	8.68	

2. Ergebnis der Prüfung

Die in den aufgeführten Unterlagen behandelten Kupplungen weichen nur unerheblich von der Ausführung nach Allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. F 575 ab.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Auf die Vorlage eines Musters wurde daher versichtet.

16 Anlagen

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Deerwachungs-Verein e.V.

Essen, den 25. Januar 1971 (geändert 30. Märs 1971) E 2747 Dö/Kop Forschungsstelle
für die Krafifahrzsugprüfung
Typpiütstelle

(Obering. Döhrmann)

Obering

ezirk A

Das nach der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. F 575 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. F 575/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 20. Juli 1971 In Vertretung Hadeler

Beglaubigt

Verwaltungsangestellter

Anlagen:

Prüfergebnis des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V. - Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung -, Essen, vom 25. 1. (30.3.) 1971 und Prüfunterlagen

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der
Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der
Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen
der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Des Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht libertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den in der Stückliste festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die selbsttätigen Anhängekupplungen, Typ RU Größe K 1 D, dürfen nur zur Verwendung an Kraftfahrzeugen der Bundeswehr für einen D-Wert von 4000 kg nach DIN 74051 und ausschließlich zur Verbindung mit Zugösen nach VDA 74059 feilgeboten werden.

Die Stützlast am Kuppelpunkt darf 400 kg betragen.

Der Anbau der selbsttätigen Anhängekupplungen ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen; die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Die Bezieher der selbsttätigen Anhängekupplungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 STVZO).

An jeder selbsttätigen Anhängekupplung, Typ RU Größe K 1 D, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer dem Prüfzeichen und der Bezeichnung "selbsttätige Anhängekupplung" folgende Angaben enthält:

Hersteller:	0		•		•	٠	٠	•
Тур:	•	•						
D-Wert:	•	•	•	•		•	•	
Zul. Stützlast								

Ferner ist folgender Hinweis auf dem Fabrikschild aufzunehmen:

"Verwendbar nur an Kraftfahrzeugen der Bundeswehr"



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. F 575/1

für die

selbsttätigen Anhängekupplungen

Typ

RU Größe K 1 D'

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6, 12, 1960 (BGBl I S. ⁸⁹⁷) in Verbindung mit § 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30, 9, 1960 (BGBl I S. ⁷⁸²) wird der

Firma Ringfeder GmbH

in

415 Krefeld-Uerdingen

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu lertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

₩ F 575

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Anderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraitfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Wirkung dieser ABG ist jedoch eingeschränkt auf Fahrzeuge der Bundeswehr. Die Einschränkung hat jedoch keine technischen Gründe. Sie wurde seinerzeit nur gemacht, weil dadurch die Bauartgenehmigung kostengünstiger erteilt werden konnte und die Hersteller kein Interesse daran hatten, diese Kupplung für zivile Fahrzeuge anzubieten. Die Bauartgenehmigung gilt dann nicht mehr, wenn das Fahrzeug aus dem Bestand der Bundeswehr herausgeht.

Ihre Zulassungsstelle könnte Ihnen durchaus für die Anhängekupplung eine Einzelbauartgenehmigung erteilen, wenn Sie ein Gutachten zur Erteilung einer Einzelbauartgenehmigung vorlegen. Ein solches Gutachten kann Ihnen nur eine Technische Prüfstelle (z. B. der TÜV) erstellen. Hiesigen Erachtens ist es für eine Technische Prüfstelle ohne weiteres möglich, auf Grund der Allgemeinen Bauartgenehmigung ein derartiges Gutachten auszufertigen, da davon auszugehen ist, daß das, was im Bereich der Bundeswehr verkehrs- und betriebssicher ist, auch außerhalb die Anforderungen erfüllt. Allerdings müßte die Technische Prüfstelle den Gebrauch der Anhängekupplung auf Anhänger mit einer Zugöse nach VG 74059 einschränken (siehe beigefügte ABG, Seite 2, dritter Satz).

Eine Ablichtung der ABG F537 liegt diesem Schreiben bei. Möglicherweise hilft Ihnen diese Ablichtung in Verbindung mit diesem Schreiben weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Lützelberger

Oberstleutnant und Leiter ZMK